

Wohnungen ohne Anteilschein (WoA)

Zielgruppe

Als Mieter:in für eine WoA kommen grundsätzlich Personen (auch Ehepaare) im AHV-Alter in Frage, die ergänzungsleistungsberechtigt sind. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Das können Personen aus dem Umfeld der Genossenschafter:innen sein.

Für eine Suche nach Mieter:innen sind Pro Senectute oder andere Beratungsstellen mögliche Ansprechpartner:innen.

Grundsätze

Die SeGeWo versteht sich nicht primär als soziale Hilfsinstitution und bietet nicht von vorn herein Betreuungsleistungen an, aber sie grenzt auch niemanden von vorn herein aus. Ein gedeihliches Zusammenleben sollte realistisch scheinen; dies muss sich dann aber im Alltag beweisen.

Eine bestehende Beistandschaft ist für sich kein Hindernis, eine WoA zu beziehen. Der Sozialausschuss klärt mit der interessierten Person und ihrer Beistandschaft die näheren Umstände ab.

Die Verantwortung für die Auswahl der WoA-Bewohner:innen liegt beim Sozialausschuss. Dieser informiert den Vorstand, der über eine Vermietung entscheidet. Vor Entscheidung wird mit Einverständnis der interessierten Person in der Regel eine Referenz der Vor-Vermieter:in eingeholt.

Der Sozialausschuss wahrt die Vertraulichkeit von näheren Details betreffend der Lebensumstände der an einer WoA interessierten Person. Nur insofern sie für den Vermietungsentscheid relevant sind, werden sie mit Einverständnis der möglichen Mieter:in an den Vorstand weitergegeben, der ebenfalls Vertraulichkeit sicherstellt.

Wenn vor Einzug aufgrund von Umständen und Vorgeschichte Grund für Zweifel bestehen, ob es der interessierten Person möglich ist, sich in die SeGeWo zu integrieren, kann der Sozialausschuss vorschlagen, den Mietvertrag zunächst zu befristen.

WoA-Bewohner:innen sind als Mieter:innen mit allen Rechten und Pflichten den übrigen Bewohner:innen gleichgestellt. Im Alltag des Zusammenlebens macht es keinen Unterschied, ob jemand Genossenschafter:in ist oder nicht.

Verfahren

Personen, die sich für eine WoA interessieren, gelangen über den Vorstand, andere Genossenschafter:innen oder andere Stellen (wie Pro Senectute) an den Sozialausschuss.

Der Sozialausschuss benennt zwei seiner Mitglieder als Bewerbungsausschuss, die die Abklärung mit der Person übernehmen. Sie treffen sich dafür mit ihr, ggfls. auch mit einem vorhandenen Beistand, und holen die nötigen Informationen ein, darunter in der Regel auch die Referenz der Vor-Vermieter:in.

Der Bewerbungsausschuss berichtet dem Sozialausschuss über die Abklärung. Der Sozialausschuss entscheidet, ob er die Person als Mieter:in vorschlägt.

Der Sozialausschuss schlägt dem Vorstand die Person als Mieter:in einer WoA vor; dieser entscheidet über den Abschluss eines Mietvertrags.